



Abwasserbeseitigung – Wichtige Informationen für Einleiter

Unterstützen Sie die Kläranlage durch sachgemäße Entsorgung Ihrer Abwässer. Nachdem immer wieder Fremdstoffe in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, die dort nichts zu suchen haben, möchten wir besonders auf die Stoffe hinweisen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen.

Dies wären unter anderem:



siehe auch Kennzeichnung auf der jeweiligen Verpackung:

Ölpflegetücher; Lotionspflegetücher; Reinigungstücher; Tampons und Binden
Fette (jeglicher Art), Kleidung (jeglicher Art), Putzlumpen
feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauchen, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Molke
Absetzgut, Schlämme oder Aufschwemmungen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen (gilt auch für den Inhalt von stillgelegten 3-Kammer-Gruben) und Abortgruben
Feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
infektiöse Stoffe, Medikamente
Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
Grund- und Quellwasser
Zigarettenstummel
Batterien

Die Einleitung der vorgenannten Stoffe führen dazu, dass erhebliche Mengen Abfall aus dem Abwasser gefischt und zum anderen die Reinigung des Abwassers erschwert wird. Ferner können die technischen Einrichtungen, wie z.B. Pumpstationen, Schaden nehmen. Auch ist es für unsere Mitarbeiter nicht angenehm, wenn sie immer wieder Bündel von Ölpflegetüchern, Reinigungstüchern usw. aus den Pumpstationen oder Schächten entfernen oder die Einrichtungen von Ablagerungen (z.B. von Fetten) reinigen müssen.

Wer diese Einleitungsverbote nicht beachtet, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Ferner handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann. Wir bitten dies in Zukunft zu beachten und Danken für Ihre Unterstützung!

Wichtiger Tipp zum Thema Wasserverbrauch:

In diesem Jahr möchten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse informieren und ermuntern, regelmäßig, d.h. am besten **monatlich, Ihren Wasserzähler selbst abzulesen und zu kontrollieren** (bei keiner Abnahme von Wasser muss der Zähler stillstehen). Beim Vergleich der monatlichen Ablesestände können Sie schnell Unregelmäßigkeiten feststellen. Sie ersparen sich dadurch unliebsame Überraschungen bei der Jahresabrechnung. Die nachfolgend abgedruckte Liste soll Ihnen hierzu eine Hilfe sein.

Die häufigste Ursache für Wasserverlustmengen sind Undichtigkeiten an WC-Spülkästen und Überdruckventilen bei der Warmwasserbereitung. Regelmäßige Kontrolle hilft Geld und Ressourcen sparen. Wir verweisen hierzu auf unsere Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung mit den jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen, wonach entstandene Schäden und Verluste nach der Zählereinrichtung der Grundstückseigentümer zu tragen hat.

Erster Schritt zum bewussten Umgang mit Wasser:

Kontrollliste für Wasserverbrauch 2017/2018

Haushaltsverbrauch pro Person im Durchschnitt 40 m³/Jahr

Datum	Zählerstand m³	Verbrauch m³	Bemerkungen (z.B. Urlaub, längerer Besuch etc.)
Ablesestand SWF zum 30.09.2017 siehe Abrechnung:		Jahresverbrauch 2016/2017	
01.11.2017			
01.12.2017			
01.01.2018			
01.02.2018			
01.03.2018			
01.04.2018			
01.05.2018			
01.06.2018			
01.07.2018			
01.08.2018			
01.09.2018			
01.10.2018			

Bitte geben Sie gegebenenfalls dieses Informationsblatt an Ihre Mieter weiter.

Unter <http://www.rettenschbach-amauerberg.de/allgemeine-informationen/> können Sie sich weitere Exemplare herunterladen.